

SUSTAINABLE CORPORATE GOVERNANCE – NACHHALTIGE UND VERANTWORTUNGSVOLLE UNTERNEHMENSFÜHRUNG NACH DEM NEUEN DEUTSCHEN CORPORATE GOVERNANCE KODEX (DCGK)

Am 27. Juni 2022 ist die jüngste Überarbeitung des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in Kraft getreten. Mit der diesjährigen Neufassung hat der Kodex eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Unternehmensführung zu einem wesentlichen Grundprinzip erhoben. Unter dem Begriff der Nachhaltigkeit versteht der Kodex auf die Umwelt (Ökologie) und auf Soziales bezogene Ziele, weithin auch bereits bekannt als ESG – *Environmental Social Governance*.

Die Neuausrichtung des DCGK auf ESG ist von elementarer Bedeutung für die Leitung und Überwachung einer börsennotierten Gesellschaft. Namentlich stellt der Kodex in seiner Präambel nun heraus, dass nicht nur der Unternehmenserfolg durch (von außen kommende) Sozialund Umweltfaktoren beeinflusst wird, sondern dass umgekehrt auch die Tätigkeiten des Unternehmens Auswirkungen auf Mensch und Umwelt haben; dies haben Vorstand und Aufsichtsrat bei der Führung und Überwachung im Rahmen des Unternehmensinteresses zu berücksichtigen. Ausweislich der Begründung zur Neufassung des Kodex war die Klarstellung im Hinblick auf die gesellschaftliche Verantwortung erforderlich geworden, da seit der letzten Reform des DCGK im Jahr 2020 die Erwartungen an die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Unternehmensführung wesentlich konkreter geworden seien.

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die im Hinblick auf ESG geänderten oder neugefassten Regelungen des DCGK 2022; spätestens im Zuge der nächsten turnusmäßigen (jährlichen) Entsprechenserklärung haben börsennotierte Unternehmen die Einhaltung der geänderten Empfehlungen zu prüfen und, wenn einer oder mehreren Empfehlungen nicht entsprochen wird, die Abweichung zu erklären und darzulegen, warum den Empfehlungen nicht entsprochen wird ("comply or explain").

1. Nachhaltige Unternehmensführung durch den Vorstand (Empfehlung A.1)

Als zentrale Regelung für die Leitung des Unternehmens durch den Vorstand empfiehlt der Kodex, dass der Vorstand "die mit den Sozial- und Umweltfaktoren verbundenen Risiken und Chancen für das Unternehmen sowie die ökologischen und sozialen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit systematisch identifizieren und bewerten" und "in der Unternehmensstrategie neben den langfristigen wirtschaftlichen Zielen auch ökologische und soziale Ziele angemessen berücksichtigen" soll; zugleich soll die Unternehmensplanung "entsprechende finanzielle und nachhaltigkeitsbezogene Ziele umfassen."

Die neu eingeführte Empfehlung konkretisiert und verstärkt den Stakeholder-Ansatz, wonach bei der Unternehmensführung neben den Interessen der Aktionäre auch die Belange der Belegschaft und der sonstigen mit dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder), einschließlich der ökologischen und sozialen Ziele der Gesellschaft, berücksichtigt werden sollen. Dementsprechend sollen im Sinne einer *Best Practice* sowohl die Auswirkungen der Nachhaltigkeitsfaktoren auf das Unternehmen als auch die ökologischen und sozialen Auswirkungen



der Unternehmenstätigkeit identifiziert und bewertet sowie in der Unternehmensstrategie berücksichtigt werden. Die entsprechende Erfassung nach den Methoden des Risikomanagements stellt, so die Begründung, eine wichtige Voraussetzung für die Entwicklung der Unternehmensstrategie dar.

2. Internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem (Empfehlung A.3)

Nach den Regelungen des Aktienrechts hat der Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft ein im Hinblick auf den Umfang der Geschäftstätigkeit und die Risikolage des Unternehmens angemessenes und wirksames internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem einzurichten. In diesem Zusammenhang stellt der Kodex klar, dass die Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems deren interne Überwachung voraussetzen.

Neu ist insoweit die Empfehlung, dass das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem, soweit dies nicht bereits gesetzlich geboten ist (gemeint ist das neue Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, LkSG), "auch nachhaltigkeitsbezogene Ziele abdecken" sollen; dies soll "die Prozesse und Systeme zur Erfassung und Verarbeitung nachhaltigkeitsbezogener Daten miteinschließen."

Eine wirksame Umsetzung der – auch auf ökologische und soziale Ziele auszurichtenden - Unternehmensstrategie erfordert, so die Kodex-Begründung, eine entsprechend umfassende Unternehmenssteuerung und Erfolgskontrolle; dementsprechend sollen die internen Kontrollund Risikomanagementsysteme von Unternehmen auch auf die Erreichung ihrer jeweiligen ESG-Ziele ausgerichtet werden. Zugleich könnten Unternehmen, so die Begründung weiter, die bereits heute und in Zukunft, namentlich nach der vorgeschlagenen Fortentwicklung der Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß der europäischen *Corporate Sustainability Reporting Directive* (CSRD) geltenden Berichtsanforderungen ohne die entsprechenden systemseitigen Voraussetzungen nicht erfüllen.

3. Überwachung des Vorstands durch den Aufsichtsrat (Grundsatz 6)

Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden. Für die Überwachungsaufgabe des Aufsichtsrats verdeutlich der Kodex nunmehr, dass diese auch Nachhaltigkeitsthemen umfasst.

Zwar gibt der Grundsatz, wie dies auch der Kodex selbst in der Präambel ausführt, insoweit "nur" eine wesentliche rechtliche Vorgabe verantwortungsvoller Unternehmensführung wieder. Eine andere Dimension bekommt die Klarstellung, wonach die Überwachung des Vorstands durch den Aufsichtsrat auch die Berücksichtigung von ESG-Themen umfasst, jedoch dadurch, dass eine nicht ordnungsgemäße Überwachung durch den Aufsichtsrat eine Pflichtverletzung darstellt, die eine entsprechende Schadensersatzpflicht der Aufsichtsratsmitglieder nach sich ziehen kann.



4. Kompetenzprofil des Aufsichtsrats (Empfehlung C.1)

Mit der Pflicht zur Überwachung von Nachhaltigkeitsthemen einhergehend, sieht der Kodex nun auch vor, dass das Kompetenzprofil des Aufsichtsrats auch "Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen umfassen soll."

In diesem Zusammenhang führt die Begründung aus, dass Aufsichtsräte eine der Bedeutung der Nachhaltigkeitsfragen für das Unternehmen entsprechende Expertise benötigen, wobei sich diese jedoch nicht in einer Person zu bündeln braucht. Relevante Teilaspekte können auch von verschiedenen Aufsichtsratsmitgliedern beigetragen werden. Entscheidend ist allerdings, so die Begründung, dass Aufsichtsräte fachlich insbesondere auch dazu in der Lage sind, zu überwachen, wie die ökologische und soziale Nachhaltigkeit bei der strategischen Ausrichtung und der Unternehmensplanung berücksichtigt wird.

5. Sachverstand auf dem Gebiet der Nachhaltigkeitsberichterstattung (Empfehlung D.3)

Das Aktienrecht sieht für börsennotierte Unternehmen zwingend die Einrichtung eines Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats vor; besteht der Aufsichtsrat nur aus drei Mitgliedern, ist dieser zugleich der Prüfungsausschuss.

Nach den rechtlichen Vorgaben muss mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen. In diesem Zusammenhang stellt der Kodex nun klar, dass zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung gehören. Dies ergibt sich daraus, dass die anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätze und die internen Kontroll- und Risikomanagementsysteme von Unternehmen auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung betreffen. Die Begründung zum Kodex weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Expertise in Fragen der Nachhaltigkeitsberichterstattung verbreitet aufgebaut werden müsse.

6. Zusammenfassung und Ausblick

Der neue DCGK erhebt Nachhaltigkeit zu einem wesentlichen Bestandteil verantwortungsvoller Unternehmensführung. Dabei sind ESG-Themen sowohl Teil der Leitungsaufgabe des Vorstands wie auch der Überwachungs- und Beratungsaufgabe des Aufsichtsrats.

Für den *Vorstand* ergibt sich insbesondere die Pflicht, die Unternehmensstrategie neben langfristigen wirtschaftlichen Zielen auch auf ökologische und soziale Ziele auszurichten; die Einhaltung und Erreichung dieser Ziele ist durch ein wirksames Kontroll- und Risikomanagementsystem zu überwachen. Im *Aufsichtsrat* muss die entsprechende Expertise vorhanden sein, da nur so eine wirksame Überwachung und Beratung des Vorstands in Nachhaltigkeitsfragen möglich ist; dies gilt insbesondere auch für den Prüfungsausschuss, der seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) bei börsennotierten Gesellschaften zwingend zu bilden ist.



Börsennotierte Gesellschaften haben spätestens im Zuge der nächsten (jährlichen) Entsprechenserklärung zu prüfen, inwieweit sie den Nachhaltigkeitsanforderungen des neuen DCGK Rechnung tragen. Insbesondere um eine ordnungsgemäße Befassung des Aufsichtsrats im Hinblick auf seine erweiterten Aufgaben sicherzustellen, wird in der Praxis ein gewisser zeitlicher Vorlauf vor Abgabe der Entsprechenserklärung erforderlich sein. Gegebenenfalls sind entsprechende Anpassungen und Nachjustierungen vorzunehmen. Andernfalls ist eine Abweichung von den entsprechenden Empfehlungen des Kodex zu erklären und zu begründen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Bedeutung von ESG-Themen weiter zunehmen wird, gerade auch aus der Sicht von Investoren – die Verweigerung der Entlastung für Vorstand und Aufsichtsrat bei Abweichungen von den Nachhaltigkeitsempfehlungen dürfte dabei nur ein kleiner Baustein sein. Die stärkere Bedeutung von ESG-Themen für die Unternehmenstätigkeit wird auch durch die sog. EU-Taxonomie (Bestrebungen zur Lenkung privater Investitionen in nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeit) getrieben.

* * * *

Wenn Sie Fragen haben, sprechen Sie uns bitte jederzeit sehr gerne direkt an:

GLNS Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaft mbB

Dr. Bernd Graßl, LL.M. Dr. Tobias Nikoleyczik

<u>grassl@glns.de</u> nikoleyczik@glns.de

Karolinen Karree | Karlstraße 10 80333 München

> T: +49 89 89 05 89-20 F: +49 89 89 05 89-299

> > www.glns.de



* * * *